

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 19. März 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2019)

zum Thema:

Ausgang trotz Sicherungsverwahrung

und **Antwort** vom 03. April 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. April 2019)

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/18269
vom 19. März 2019
über Ausgang trotz Sicherungsverwahrung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1a) Wie viele Personen befinden sich per 01.01.2019 aufgrund einer angeordneten Sicherungsverwahrung in welchen Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin und bei welchen dieser Personen wurde die Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet?

Zu 1 a): Sicherungsverwahrte sind in Berlin ausschließlich in der JVA Tegel untergebracht.

Dort befinden sich derzeit (Stand 2. April 2019) 45 Untergebrachte in der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und weitere fünf Untergebrachte in der Sozialtherapeutischen Abteilung (SothA). Bei einem der genannten Untergebrachten ist die Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet worden.

1b) Aufgrund welcher Straftaten und mit welchem Strafmaß wurden die Personen verurteilt?

1c) Im wievielten Jahr ihrer Sicherungsverwahrung befinden sich die Personen aktuell bzw. zum Stichtag unter 1a).

Zu 1 b) und c): Bei allen in der Tabelle aufgeführten Untergebrachten wurde bei der Verkündung des Urteils neben dem aufgeführten Strafmaß die anschließende Sicherungsverwahrung (SV) angeordnet. Nur bei dem unter Nr. 5 aufgeführten Fall wurde die Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet. In der letzten Spalte ist aufgeführt, in welchem Jahr der Vollstreckung sich der Untergebrachte seit Antritt der SV befindet.

Untergebrachter	Straftat	Strafmaß	Vollstreckungsjahr der SV
1	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern in 16 Fällen	7 Jahre	3. Vollstreckungsjahr
2	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch Schutzbefohlener in vier Fällen; in sieben Fällen Misshand-	7 Jahre	10. Vollstreckungsjahr

	lung Schutzbefohlene, davon in einem Fall in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, in zwei Fällen der gefährlichen Körperverletzung sowie der Körperverletzung		
3	Vergewaltigung in zwei Fällen, jeweils in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, sexueller Nötigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, schwerer Raub, Raub in Tateinheit mit versuchter sexueller Nötigung und mit fahrlässiger Körperverletzung, versuchte sexuelle Nötigung mit vorsätzlicher Körperverletzung, vorsätzliche Körperverletzung in vier Fällen, zweimal davon in Tateinheit mit Diebstahl	8 Jahre	2. Vollstreckungsjahr
4	Räuberische Erpressung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung	5 Jahre	6. Vollstreckungsjahr
5	Erpresserischer Menschenraub in Tateinheit mit Vergewaltigung und Körperverletzung, Diebstahl im besonders schwerem Fall	10 Jahre	8. Vollstreckungsjahr
6	Verabredung zum Verbrechen der besonders schweren räuberischen Erpressung in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz einer halbautomatischen Kurzwaffe,	3 Jahre, 6 Monate	1. Vollstreckungsjahr
7	Schwerer Raub in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung	5 Jahre, 6 Monate	6. Vollstreckungsjahr
8	Vergewaltigung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und Körperverletzung	4 Jahre, 6 Monate	7. Vollstreckungsjahr
9	Vergewaltigung	5 Jahre, 8 Monate	5. Vollstreckungsjahr
10	Vergewaltigung in Tateinheit mit Körperverletzung	7 Jahre	11. Vollstreckungsjahr
11	Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung	9 Jahre	5. Vollstreckungsjahr
12	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung	11 Jahre	7. Vollstreckungsjahr
13	Sexuelle Nötigung und vorsätzliche Körperverletzung, Beleidigung in fünf Fällen, davon in vier Fällen in Tateinheit mit Bedrohung	6 Jahre, 6 Monate	13. Vollstreckungsjahr
14	Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung	9 Jahre	3. Vollstreckungsjahr
15	Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung	9 Jahre	8. Vollstreckungsjahr
16	Sexueller Missbrauch von Kindern in zehn Fällen und schwerer sexueller Missbrauch eines Kindes	6 Jahre	5. Vollstreckungsjahr
17	Schwerer sexueller Missbrauch eines Kindes in vier Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit schwerem se-	4 Jahre, 10 Monate	3. Vollstreckungsjahr

	xuellen Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person und sexueller Missbrauch eines Kindes in drei Fällen		
18	Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung	9 Jahre	4. Vollstreckungsjahr
19	Raub in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung	6 Jahre, 10 Monate	8. Vollstreckungsjahr
20	Unerlaubter Erwerb einer vollautomatischen Selbstladewaffe in Tateinheit mit Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine solche Waffe und tateinheitlich unbefugter Munitionserwerb sowie Totschlag in Tateinheit mit dem unerlaubten Ausüben der tatsächlichen Gewalt über eine vollautomatische Selbstladewaffe	15 Jahre	7. Vollstreckungsjahr
21	Vergewaltigung in Tateinheit mit schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern und Körperverletzung	7 Jahre, 6 Monate	10. Vollstreckungsjahr
22	Vergewaltigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung	5 Jahre	4. Vollstreckungsjahr
23	Vergewaltigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und Raub	10 Jahre	8. Vollstreckungsjahr
24	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger im besonders schweren Fall, sexueller Missbrauch von Kindern	6 Jahre, 6 Monate	1. Vollstreckungsjahr
25	Vergewaltigung in drei Fällen jeweils in Tateinheit mit schwerem sexuellen Missbrauch eines Kindes und in weiterer Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung	6 Jahre, 6 Monate	1. Vollstreckungsjahr
26	Räuberischer Diebstahl, Diebstahl in 14 Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Hausfriedensbruch, gefährliche Körperverletzung in drei Fällen, davon in einem Fall versucht und in Tateinheit mit versuchter Nötigung und Bedrohung, vorsätzliche Körperverletzung in fünf Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Beleidigung, versuchter sexueller Nötigung, Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind, exhibitionistische Handlungen, Beleidigung in zehn Fällen, davon in drei Fällen in Tateinheit mit Bedrohung und in einem Fall in Tateinheit mit Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind und in einem Fall in Tateinheit mit exhibitionistischen Handlungen, Bedrohung	6 Jahre	10. Vollstreckungsjahr
27	Schwere sexuelle Misshandlung eines Kindes in zwei Fällen	5 Jahre	2. Vollstreckungsjahr

28	Gefährliche Körperverletzung in Tateinheit mit unerlaubten Führen einer halbautomatischen Kurzwaffe und in Tateinheit mit unerlaubten Besitz von Munition sowie vorsätzlicher Körperverletzung in zwei Fällen und der Bedrohung	7 Jahre	3. Vollstreckungsjahr
29	Totschlag	6 Jahre, 6 Monate	7. Vollstreckungsjahr
30	Gefährliche Körperverletzung und vorsätzlicher Vollrausch	6 Jahre	4. Vollstreckungsjahr
31	Raub in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht in zwei Fällen und wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung	3 Jahre, 6 Monate	4. Vollstreckungsjahr
32	Schwere räuberische Erpressung in zwei Fällen	8 Jahre	7. Vollstreckungsjahr
33	Schwerer Missbrauch widerstandsunfähiger Personen in zwei Fällen	6 Jahre, 6 Monate	9. Vollstreckungsjahr
34	Schwerer sexueller Missbrauch eines Kindes	2 Jahre, 6 Monate	10. Vollstreckungsjahr
35	Vergewaltigung in Tateinheit mit schwerem sexuellen Missbrauch eines Kindes in elf Fällen, sexuelle Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Kindes in drei Fällen, schwerer sexueller Missbrauch von Kindern in 48 Fällen, sexueller Missbrauch von Kindern in vier Fällen, Besitz kinderpornografischer Schriften	8 Jahre	2. Vollstreckungsjahr
36	Besonders schwere Vergewaltigung in Tateinheit mit schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern, vorsätzliche Körperverletzung und Freiheitsberaubung, besonders schwere Vergewaltigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Freiheitsberaubung in drei Fällen, davon in zwei Fällen in weiterer Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung sowie Vergewaltigung in Tateinheit mit schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern und vorsätzlicher Körperverletzung	9 Jahre, 10 Monate	2. Vollstreckungsjahr
37	Körperverletzung mit Todesfolge	5 Jahre	1. Vollstreckungsjahr
38	Sexuelle Nötigung unter Einbeziehung eines anderen Urteils	13 Jahre, 6 Monate	7. Vollstreckungsjahr
39	Vergewaltigung in drei Fällen	7 Jahre, 6 Monate	8. Vollstreckungsjahr
40	Gefährliche Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung	4 Jahre, 6 Monate	7. Vollstreckungsjahr

41	Vergewaltigung, versuchter Mord in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung	10 Jahre	9. Vollstreckungsjahr
42	Schwerer sexueller Missbrauch eines Kindes in Tateinheit mit Entziehung eines Kindes, sexueller Missbrauch von Jugendlichen in zwei Fällen und Betrug	2 Jahre, 8 Monate	8. Vollstreckungsjahr
43	Vergewaltigung in drei Fällen, räuberische Erpressung in Tateinheit mit Körperverletzung und Körperverletzung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	6 Jahre	2. Vollstreckungsjahr
44	Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung und schwerem Raub, sexuelle Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Kindes, schwerer Raub und versuchte Nötigung in zwei Fällen, davon in einem Fall in weiterer Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, sexuelle Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Kindes, schwere räuberische Erpressung, Nötigung, vorsätzliche Körperverletzung und Beleidigung, schwerer räuberischer Diebstahl	9 Jahre, 6 Monate	12. Vollstreckungsjahr
45	Versuchte Vergewaltigung in Tateinheit mit Körperverletzung	3 Jahre, 6 Monate	6. Vollstreckungsjahr
46	Besonders schwere Vergewaltigung in Tateinheit mit Geiselnahme, schwerer Raub mit vorsätzlicher Körperverletzung pp.	12 Jahre, 6 Monate	2. Vollstreckungsjahr
47	Totschlag	11 Jahre	2. Vollstreckungsjahr
48	Vergewaltigung	6 Jahre	8. Vollstreckungsjahr
49	Sexueller Missbrauch eines Kindes, schwerer sexueller Missbrauch eines Kindes in 17 Fällen, sexueller Missbrauch eines Jugendlichen in neun Fällen sowie Nötigung	7 Jahre, 6 Monate	5. Vollstreckungsjahr
50	Vergewaltigung	12 Jahre, 6 Monate	5. Vollstreckungsjahr

1d) Wie viele Personen befinden sich laut SVVollzG Bln §13 im geschlossenen und wie viele im offenen Vollzug?

Zu 1 d): Derzeit befinden sich alle 50 Sicherungsverwahrte im geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Tegel, da bisher noch keine Einrichtung für den offenen Vollzug zur Verfügung steht.

1e) Wie oft hatten die sicherungsverwahrten Personen im offenen Vollzug bereits jeweils Ausgang? Bitte unterteilen nach begleitetem Ausgang und unbegleitetem Ausgang.

Zu 1 e): Es sind bislang keine Sicherungsverwahrten im offenen Vollzug untergebracht worden.

1f) Bei wie vielen der aktuell sicherungsverwahrten Personen wurden zurück in den geschlossenen Vollzug gebracht und warum?

Bitte die Antworten für 1a)-1f) nach Möglichkeit in einer Tabelle den einzelnen Personen zugeordnet darstellen.

Zu 1 f): Es gab in der Vergangenheit keine Verlegungen in den offenen Vollzug für Sicherungsverwahrte und somit auch keine Rückverlegungen in den geschlossenen Vollzug.

2. Nach Zeitungsmeldungen, z. B. rb24, Berlin bekommt offenen Vollzug für Sicherungsverwahrte, vom 06.03.2019, sollen einige sicherungsverwahrte Personen in eine Art offenen Vollzug kommen mit freiem Ausgang am Tage. Inwiefern unterscheidet sich diese Handhabe von dem unter SVVollzG Bln §13 beschriebenen offenen Vollzug?

Welche Auswahlkriterien werden für diese Unterbringungsart angewandt?

Zu 2.: Der geplante Offene Vollzug für Sicherungsverwahrte entspricht den Regelungen des § 13 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Berlin (SVVollzG Bln).

Eine Verlegung in den offenen Vollzug erfolgt nur dann, wenn eine gutachterlich gestützte Entlassungsperspektive besteht, der Untergebrachte bereits in Vollzugslockerungen hinreichend erprobt wurde und die Fähigkeit mitbringt, auch in dieser baulich weniger gesicherten Unterbringungsform den Anforderungen gemäß § 13 SVVollzG Bln gerecht zu werden.

Vollzugslockerungen werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben in §§ 39ff. SVVollzG Bln gewährt. Voraussetzung ist dabei jeweils, dass verantwortet werden kann zu erproben, dass die Untergebrachten sich weder dem Vollzug entziehen noch die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

3. Laut Zeitungsmeldungen, z. B. "Verurteilter Vergewaltiger aus Sicherungsverwahrung entflohen, Focus online, 07.03.2019", ist ein Sicherungsverwahrter nach seinem Ausgang nicht zurückgekehrt. Auf welcher Rechtsgrundlage erhielt er Ausgang?

Zu 3.: Der genannte Sicherungsverwahrte hat sich gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 SVVollzG Bln außerhalb der Anstalt aufgehalten.

4. Welche Folge hat das unerlaubte Fernbleiben für die Person unter Frage 3?

Zu 4.: Die dem Untergebrachten gewährten Lockerungen wurden auf Grundlage einer am 14. März 2019 durchgeführten Vollzugsplankonferenz widerrufen. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass bis zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans nach spätestens sechs Monaten keine Ausführungen gemäß § 43 SVVollzG Bln gewährt werden. Überdies wurden die bekannt gewordenen Pflichtverstöße gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 92 Abs. 3 Nrn. 3, 4 und 5 SVVollzG Bln disziplinarisch geahndet.

Berlin, den 3. April 2019

In Vertretung
M. Gerlach
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung